Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12921**

18. Wahlperiode 27.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu der Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
– Drucksachen 18/12731 , 18/12879 Nr. 2 –

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften, welches am 16. Mai 2017 in Kraft getreten ist, wurde durch § 11a Düngegesetz eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung über die Erstellung verbindlicher betrieblicher Stoffstrombilanzen geschaffen. Nach § 11a Düngegesetz hat bei der landwirtschaftlichen Erzeugung der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Zur guten fachlichen Praxis gehört hiernach insbesondere, dass ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich vermieden werden. Für bestimmte Betriebe sind ab dem 1. Januar 2018 bzw. ab dem 1. Januar 2023 die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von p aus dem Betrieb in einer Stoffstrombilanz zu erfassen und zu bewerten. Die vorliegende Verordnung enthält die näheren Vorschriften über die betriebliche Stoffstrombilanz, insbesondere Vorschriften über die Ermittlung, Aufzeichnung und Bewertung der Nährstoffmengen. Gleichzeitig wird mit ihr in der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung eine Verweisung auf das Düngegesetz angepasst.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu erwarten ist ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ab dem Jahr 2018 in Höhe von ca. 3,9 Millionen (Mio.). Euro pro Jahr sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,5 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2023 wird ein weiterer zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 11,8 Mio. Euro pro Jahr sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 12,7 Mio. Euro erwartet. Bei dem Erfüllungsaufwand handelt es sich um Informationspflichten.

Der erwartete Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im Sinne der „One in, one out"-Regel kompensiert durch den Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts, bei der eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von rund 42 842 000 Euro realisiert wurde.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Behörden der Länder wird ab dem Jahr 2018 bei ca. 302 000 Euro pro Jahr, ab dem Jahr 2023 bei ca. 1,3 Mio. Euro sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 1,4 Mio. Euro liegen.

Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 18/12731 zuzustimmen.

Berlin, den 27. Juni 2017

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Waldemar Westermayer
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Waldemar Westermayer, Dr. Wilhelm Priesmeier, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

I. Überweisung

Die Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auf **Drucksache 18/12731** wurde am 23. Juni 2017 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf Drucksache 18/12879 Nr. 2 an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften, welches am 16. Mai 2017 in Kraft getreten ist, wurde durch § 11a Düngegesetz eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung über die Erstellung verbindlicher betrieblicher Stoffstrombilanzen geschaffen. Nach § 11a Düngegesetz hat bei der landwirtschaftlichen Erzeugung der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Zur guten fachlichen Praxis gehört hiernach insbesondere, dass ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich vermieden werden. Für bestimmte Betriebe – Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) je Betrieb oder mehr als 30 Hektar (ha) landwirtschaftliche Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 GV je ha – sind ab dem 1. Januar 2018 sowie ab dem 1. Januar 2023 für alle Betriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 GV die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von Nährstoffen aus dem Betrieb in einer Stoffstrombilanz zu erfassen und zu bewerten. Sobald den tierhaltenden Betrieben Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird, muss ab dem Jahr 2018 ebenfalls eine Stoffstrombilanz erstellt werden; ab dem Jahr 2023 gilt dies für alle Betriebe. Die vorliegende Verordnung enthält die näheren Vorschriften über die betriebliche Stoffstrombilanz, insbesondere Vorschriften über die Ermittlung, Aufzeichnung und Bewertung der Nährstoffmengen. Gleichzeitig wird mit ihr in der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung eine Verweisung auf das Düngegesetz angepasst.

Wesentliche Inhalte der Verordnung:

Die in Artikel 1 enthaltene Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung – StoffBilV) dient der Konkretisierung der guten fachlichen Praxis beim Umgang mit Nährstoffen im Betrieb. Mit ihr wird geregelt, wie im Sinne des § 11a Düngegesetz landwirtschaftliche Betriebe mit Nährstoffen umgehen müssen und wie betriebliche Stoffstrombilanzen zu erstellen sind. Die betriebliche Stoffstrombilanz sieht einen Vergleich der Nährstoffzufuhr und -abfuhr für den Gesamtbetrieb vor. Ihr Ziel ist es, Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben transparent und überprüfbar abzubilden. Entsprechend der StoffBilV werden die jeweiligen Betriebe verpflichtet, jährlich eine Bilanz über die Nährstoffzufuhr – Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor oder Phosphat, die dem Betrieb durch Futtermittel, Saatgut (einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial), Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, landwirtschaftliche Nutztiere, Leguminosen sowie sonstige Stoffe zugeführt werden – sowie über die Nährstoffabgabe – Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor oder Phosphat, die der Betrieb durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse, Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, Futtermittel, Saatgut (einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial), landwirtschaftliche Nutztiere sowie sonstige Stoffe abgibt – zu erstellen, eine betriebliche Stoffstrombilanz für Stickstoff und Phosphor oder Phosphat zu erstellen und diese in Bezug auf Stickstoff zu bewerten. Die Bewertung orientiert sich an der Datengrundlage der Düngeverordnung. Über die jeweilige Ermittlung und Bewertung haben die Betriebe Aufzeichnungen zu führen.

Durch Artikel 2 der Verordnung wird in der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung eine Verweisung auf das Düngegesetz angepasst.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat in seiner 123. Sitzung am 27. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 18/12731 zuzustimmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat die Verordnung der Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf Drucksache 18/12731 – vorbehaltlich der Überweisung durch den Deutschen Bundestag – in seiner 85. Sitzung am 21. Juni 2017 anberaten und – nach der Überweisung durch den Deutschen Bundestag am 23. Juni 2017 – in seiner 86. Sitzung am 27. Juni 2017 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** äußerte, mit der vorliegenden Verordnung werde die Pflicht zur Bilanzierung der Stoffströme, die den Betrieben ab 2018 bzw. 2023 auferlegt werde, ausgestaltet. Hervorzuheben seien zwei Punkte: zum einen halte sie die Pflicht zur Evaluation der Verordnung für wichtig. Dadurch werde sichergestellt, dass die konkreten Auswirkungen der neuen Bilanzierung bis spätestens Ende 2021 ergebnisoffen begutachtet würden. Die vierjährige Einführungsphase müsse genutzt werden, um die bürokratischen Auswirkungen der neuen Bilanzierung genau zu untersuchen. Darüber hinaus sei zum anderen herauszustellen, dass mit der erzielten Einigung im Bereich der Stoffstrombilanz keine Verschärfung der Düngeverordnung einhergehe. Dennoch würden mit der Verordnung auch die Sorgen der Menschen um die Qualität des Grundwassers im Blick behalten. Es sei völlig unbestritten, dass insbesondere in Gebieten, in denen das Wasser belastet sei, Handlungsbedarf bestehe und die Qualität des Wassers in nicht belasteten Gebieten erhalten werden müsse. Auch die Regelungen in der Verordnung sollten und würden deshalb dazu beitragen, Einträge aus der Landwirtschaft und damit verbundene negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Im Hinblick auf eine aktuelle Studie des Umweltbundesamtes zum Thema Grundwasser sei zu sagen, dass die spekulativen Annahmen in der Studie „reine Panikmache“ seien und das neue Düngerecht ignorierten. Die Fraktion der CDU/CSU habe beim gesamten Thema Düngerecht immer sowohl den Schutz des Grundwassers als auch die Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen im Blick. Deswegen habe sie sich immer dafür eingesetzt, unideologisch und pragmatisch zu schauen, welche Lösungen in der Praxis umsetzbar seien. Ausdrücklich wolle sie nicht, dass das neue Düngerecht zu einem Strukturwandel durch die Hintertür genutzt werde. Dieser Zielsetzung entspreche das gesamte sog. Düngepaket, welchem mit der vorliegenden Verordnung ein weiterer Baustein hinzugefügt werde.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, mit der vorliegenden Verordnung werde das sog. Düngepaket zum Abschluss gebracht. Es habe viele Jahre gedauert, bis sich auf diesen Konsens habe verständigt werden können. Das novellierte Düngerecht werde nachhaltig Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe haben. Es werde für viele Betriebe auch bedeuten, dass sie an die Grenze ihrer Möglichkeiten geführt würden. Die Verordnung sei ein Rechtsrahmen, dem sich angepasst werden könne und müsse. Deshalb sehe die Fraktion der SPD durch sie für die Betriebe die Chance, nachhaltiger zu wirtschaften und insbesondere nachhaltiger mit den Rohstoffen Stickstoff und Phosphat umzugehen. Dass die Verordnung so spät vorgelegt worden sei, mache deutlich, dass es Schwierigkeiten bei der Einschätzung von zeitlichen Verläufen gegeben habe, weil u. a. über viele Monate ein Sachverständigengremium getagt habe, welches einen umfangreichen Bericht vorgelegt habe, der habe bewertet werden müssen. Mit der Verordnung werde ein Schritt in die richtige Richtung gemacht. Es sei das Anliegen der Fraktion der SPD gewesen, den Zug bei der Verordnung erst einmal auf die Gleise zu setzen und ihn fahren zu lassen, um zu sehen, wie die Vorgaben der Stromstoffbilanzierung wirkten. Wichtig sei ihr, dass bei der Verordnung eine Evaluation vorzunehmen sei, da die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 von § 7 (Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen) bis zum 31. Dezember 2022 befristet seien. Dann werde die Bundesregierung eine Neubewertung vornehmen müssen. Gebraucht werde der Übergangszeitraum für die größeren Betriebe, um alle Betriebe, die unter die entsprechende Bilanzierungsform fielen, einbeziehen zu können. Damit werde ein weiterer Schritt weg vom ursprünglichen Düngerecht hin zu der Emissionsbetrachtung – wie viel komme aus der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Landwirtschaft und wo es verbleibe – gemacht, was wesentlich im Hinblick auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit sei. Die Fraktion der SPD sei über den gefundenen Kompromiss erfreut, zu dessen Zustandekommen sie hart bis an die Grenzen dessen, was möglich sei, verhandelt habe. Die Branche werde in der Lage sein, sich perspektivisch an die neuen Vorgaben anzupassen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bemerkte, sie habe Teile des sog. Düngepaketes mitgetragen, weil sie dessen ursprünglichen Ansatz, Düngen weiter zu ermöglichen, aber trotzdem die Frage zu stellen, wieviel Düngung sein müsse und wieviel Umweltbelastung dabei herauskommen dürfe, für richtig gefunden habe. Sie habe kein Interesse daran, den Strukturwandel in der Landwirtschaft über das Düngerecht zu beschleunigen. Dennoch dürfe von der Agrarpolitik nicht so getan werden, als ob beim Düngerecht eine Option bestünde, ein „bisschen weniger zu tun“, da zwei Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union (EU) – betreffend die EG-Wasserrahmenrichtlinie und die EG-Nitratrichtlinie – gegen Deutschland immer noch anhängig seien. Die Fraktion DIE LINKE. nehme die Einwände, die von verschiedener Seite zum sog. Düngepaket kämen – nicht nur von Umwelt- und Naturschutzverbänden, sondern z. B. auch von der Wasserwirtschaft – sehr ernst. Diese zeigten sich unsicher darüber, ob u. a. die Verordnung tatsächlich zum gewünschten Ergebnis führen werde. Verheerend wäre, wovor die Fraktion DIE LINKE. bereits zu Beginn der Beratungen zum Düngegesetz und zur Düngeverordnung gemahnt habe, wenn nachher festgestellt werden müsse, dass die Reform des Düngerechts – insbesondere in Bezug auf die Vertragsverletzungsverfahren – nicht gereicht habe und die Betriebe wieder von neuem anfangen müssten, sich auf Veränderungen bei der Düngung einzustellen. Die Verlässlichkeit der Politik sei an dieser Stelle dringend notwendig. Alle wüssten, dass es beim Düngerecht insbesondere um tierhaltende Betriebe gehe, die schon jetzt mit dem „Rücken zur Wand“ und unter massiver Kritik der Öffentlichkeit stünden und wo dennoch die Frage gestellt werden müsse, ob es sich geleistet werden könne, durch Inkonsequenz ein Problem weiter auszusitzen. Die vom BMEL vorgetragenen Kriterien, nach denen der Einstieg in die Stoffstrombilanz erfolgen solle, seien schwierig. Es gebe Berechnungen, die vorhersagten, dass gerade bei den problematischen Betrieben es nicht zu einer Reduzierung des Stickstoffüberschusses komme werde. Zudem sei es entlarvend, dass die Fraktion der CDU/CSU davon ausginge, dass sich die vorgesehene Evaluierung der Stromstoffbilanzierung auf die bürokratischen Aufwendungen beziehen werde, was nicht den Vorgaben des neuen Düngegesetzes entspreche. Die vorlegte Verordnung sei insgesamt ungenügend, da sie die Probleme nicht lösen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, die Abgeordneten hätten sich im Rahmen der Verabschiedung der neuen Düngegesetzes den Parlamentsvorbehalt bei dieser Verordnung erstritten. Es sei im Nachhinein sehr wichtig gewesen, nicht aus dem Auge verloren zu haben, dass das Parlament bei der Erstellung der Stoffstrombilanzverordnung zu beteiligen sei. Der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erschließe sich jedoch nicht, warum erst am Schluss der 18. Wahlperiode das BMEL die Verordnung dem Parlament vorgelegt habe. Diese unnötige Dramatik finde auf dem Rücken der betroffenen Betriebe statt, was die Fraktionen der CDU/CSU und SPD als selbsternannte Hüter der bäuerlichen Interessen gegenüber den Landwirtinnen und Landwirten zu verantworten hätten. Offen bleibe nach wie vor, bis wann die Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Phosphor-Frage im Kontext des Düngerechtes lösen wollten. Bisher läge keine Lösung bzw. kein Regelungsvorschlag vor. Sie müssten sich fragen lassen, warum sie und das BMEL nicht mit den Bundesländern versucht hätten, eine gemeinsame Lösung im Interesse der Landwirtschaft beim Phosphor zu erzielen. Stattdessen werde es unnötigerweise über den Sommer 2017, möglicherweise über die 18. Wahlperiode hinaus, ein endloses „Gezerre“ mit dem Bundesrat geben, der der Verordnung zustimmen müsse. Die Äußerungen der Fraktion der CDU/CSU könne sie in keinster Weise nachvollziehen. Es gehe nicht, wie von ihr dargelegt, primär um Düngung, sondern um Überdüngung. Deswegen befinde sich die Bundesrepublik in einem Vertragsverletzungsverfahren mit der EU. Alle Beteiligten inklusive der EU wüssten natürlich, dass Gülle auch Nährstoff sein könne. Die EU strebe ihre Vertragsverletzungsverfahren aber an, weil Deutschland aufgrund zu hoher Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft die Vorgaben der EU verletze bzw. nicht ausreichend umsetze. Nur aus diesem Grund müsse sich der Ausschuss mit der Verordnung auseinandersetzen. Es gehe um die Überdüngung von Boden und Grundwasser – von Allgemeingütern – auf Kosten der Gesellschaft. Die Aufwendungen der Wasserversorger beim Trinkwasser und damit die Preise für die Bürger stiegen zunehmend durch meist aus der Landwirtschaft stammende Nährstoffbelastungen. Dies habe das Umweltbundesamt kürzlich in einer viel beachteten Studie belegt. Die Landwirtschaft sei gut beraten, wenn sie sich auf die Wasserwerke beim Düngerecht zubewege.

Die **Bundesregierung** trug vor, nach § 11a Absatz 2 des geänderten Düngegesetzes seien bestimmte Betriebe ab 2018 bzw. 2023 zur Stoffstrombilanzierung verpflichtet. Die näheren Vorschriften würden in der Verordnung festgelegt. Bereits bei der Novelle des Düngegesetzes Anfang 2017 habe die Bundesregierung in der dortigen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzesbegründung ihre Absicht erklärt, den Entwurf der Stoffstrombilanz-Verordnung so rechtzeitig vorzulegen, dass die Verordnung Anfang 2018 in Kraft treten könne. Die Verordnung verpflichte die jeweiligen Betriebe zur Ermittlung der dem Betrieb zugeführten und abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, zur Ermittlung und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff sowie zur Erstellung von Aufzeichnungen über die jeweilige Ermittlung und Bewertung. Die Verordnung gelte ab dem 1. Januar 2018 erstens für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar, zweitens für viehhaltende Betriebe, die die in § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung festgesetzten Schwellenwerte unterschritten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt werde und drittens Betriebe, die eine Biogasanlage unterhielten und mit einem viehhaltenden Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stünden, wenn diesem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem oder anderen Betrieben zugeführt werde. Ab dem 1. Januar 2023 gelte die Verordnung auch für Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb, ferner für Betriebe, die die in Nummer 1 festgesetzten Schwellenwerte unterschritten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr nach § 3 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung genannten Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt werde sowie zudem für Betriebe, die eine Biogasanlage unterhielten und mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stünden, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr nach § 3 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung Wirtschaftsdünger aus diesem oder anderen Betrieben zugeführt werde. Unter bestimmten Bedingungen seien Betriebe mit einer Zufuhr von Wirtschaftsdünger von nicht mehr als 750 kg Gesamtstickstoff pro Jahr von den o. g. Verpflichtungen befreit. Nach § 11a Absatz 2 Satz 7 des Düngegesetzes sei das BMEL verpflichtet, die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag hierüber bis spätestens 31. Dezember 2021 einen Bericht zu erstatten. Der Bericht werde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie unter Beteiligung der Länder erstellt und solle Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen enthalten. Mit der Verordnung werde auch die Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung an die Änderungen des Düngegesetzes angepasst. Unter Bezugnahme auf die Äußerung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Phosphat wies die Bundesregierung darauf hin, dass Regelungen zu Phosphat entsprechend in der Düngeverordnung berücksichtigt worden seien und somit nicht in der Stoffstrombilanz-Verordnung enthalten seien.

2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 18/12731 zuzustimmen. Die Überweisung der Verordnung ist am 23. Juni 2017 auf Drucksache 18/12879 Nr. 2erfolgt (s. unter I.).

Berlin, den 27. Juni 2017

Waldemar Westermayer
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.